

HAUSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus Ohrum



Die nachstehenden Vorschriften der Hausordnung sind unbedingt einzuhalten.

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht den Einwohnern der Gemeinde Ohrum sowie Auswärtigen zur Nutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung.
2. Die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn
 - keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume besteht
 - erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.
3. Die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen.
4. Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln.
5. Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.
6. Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister.
7. Die Benutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 12.00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - das Mobiliar ist entsprechend zurückzuräumen und zu säubern
 - Toiletten und Räume sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.
8. Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.
9. Der anfallende Abfall ist vom Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

10. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind unbedingt zu beachten.
11. Die Benutzer haften für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Sie stellen die Gemeinde Ohrum insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.
12. Die Mieter (Benutzer) können gegen die Gemeinde Ohrum keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde Ohrum nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
13. Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.
14. Diese Hausordnung wurde vom Rat der Gemeinde Ohrum in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Februar 2005 beschlossen und tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Ohrum, 15. Februar 2005

Gemeinde Ohrum

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Kalb

Spier